

DIETER MERTENS

Zur Spätphase des Herzogtums Schwaben

Originalbeitrag erschienen in:

Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, hg. von Andreas Bihrer, Mathias Kälble und Heinz Krieg (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen 175), Stuttgart 2009, S. 321-338.

Zur Spätphase des Herzogtums Schwaben

Dieter Mertens

I.

Thomas Zotz erinnerte jüngst an jenen „Grundzug schwäbischer Geschichte“¹, den Helmut Maurer in seinem fundamentalen Werk über „Grundlagen, Wirkungen und Wesen“ der Herrschaft des Herzogs von Schwaben vor nunmehr dreißig Jahren als Charakteristikum des Herzogtums Schwaben von der Zeit Friedrich Barbarossas bis zum Ende der Stauferzeit herausgearbeitet hat. Er besteht in der engen Verquickung Schwabens mit König und Reich sowohl bezüglich des Herzogs als auch der Fürsten: „das enge Ineinander von Herrschaft des Königs und Herrschaft des Herzogs [...] und zugleich die Identität von Fürsten des Reiches und von Fürsten des Herzogtums in Schwaben“.² Die aufschlussreiche Formulierung von den *feuda regni vel ducatus Suevie* in einer Anfang 1220 im Namen Heinrichs, des Sohnes Kaiser Friedrichs II. und späteren Königs, als Herzogs von Schwaben ausgestellten Urkunde, die das Ineinander von Lehen des Reiches und des Herzogtums belegt, ist bemerkenswerterweise unter dem Einfluss und zu Gunsten der staufischen Ministerialen gefunden worden.³ Die Verquickung hatte zur Folge, dass sich nicht nur der König und Herzog samt den Ministerialen, sondern auch die Fürsten als Träger der Institution ‚Herzogtum Schwaben‘ verstanden. Zwischen beiden entwickelte sich eine zunehmend schärfer werdende Konkurrenz: zwischen dem direkt von den Staufern mit Hilfe ihrer Ministerialität beherrschten Schwaben auf der einen und dem Schwaben der Grafen und Edelfreien auf der anderen Seite.

Die Verschärfung resultierte aus ganz unterschiedlichen Entwicklungen: extensional aus der Häufung von Erbfällen, intensional aus der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Dynamik. Die Häufung von Erbfällen im schwäbischen und benachbarten fränkischen Adel während fast aller Phasen der staufisch-schwäbischen Geschichte ist zwar scheinbar ein kontingentes Phänomen.⁴ Doch dass aus den

¹ Thomas ZOTZ, Schwaben und das Königtum Heinrich Raspes, in: Heinrich Raspe – Landgraf von Thüringen und römischer König (1227–1247), hg. von Matthias WERNER (Jenaer Beiträge zur Geschichte 3), Frankfurt am Main 2003, S. 105–124, hier S. 107.

² Helmut MAURER, Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, Sigmaringen 1978, S. 264.

³ Die Urkunde ist nur chronikalisch überliefert in: Chronicon Ottenburanum, hg. von Ludwig WEILAND, in: MGH SS 23, Hannover 1874, S. 624; vgl. MAURER, Herzog (wie Anm. 2), S. 264; Peter THORAU, König Heinrich (VII.), das Reich und die Territorien (Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich [VII.] I), Berlin 1998, S. 47f.

⁴ In Bayern fällt das Aussterben der großen Geschlechter in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Eine historisch-anthropologische Betrachtungsweise könnte den Anschein der

Erbfällen – es sei nur an die des frühen 13. Jahrhunderts erinnert, an das Aussterben der Ronsberger und der Lauffener und, mit Folgen ganz anderer Dimension, der Zähringer⁵ – jedes Mal die staufische Seite viel mehr Gewinn zog als die adligen Erben, hatte gerade unter Friedrich II. Methode.⁶ Die Betonung der Blutsverwandtschaft und damit eines Anspruchs auf Beteiligung am allodialen Erbe oder auf ein Vorkaufs- oder doch Mitspracherecht durch Friedrich gehört dazu, ebenso die Ausübung politischen Drucks bei der Gewinnung von Kirchenvogteien und Kirchenlehen.⁷

Dies geschah inmitten einer außerordentlich dynamischen ökonomischen und sozialen Entwicklung von bereits längerer Dauer. Dafür liefern die berühmten „Fürstenprivilegien“, die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220 und das *Statutum in favorem principum* von 1231/1232, maßgebliche Stichworte. Man kann beide Texte als Zeugnisse wirtschafts- und sozialgeschichtlicher, aber auch rechtshistorischer Dynamik lesen, noch ehe man über ihre akute politische und die weiterreichende verfassungsgeschichtliche Bedeutung diskutiert.⁸ Der Ge-

Kontingenz wohl aufheben. Denn das ‚Entstehen‘ und das ‚Aussterben‘ der Adelsgeschlechter unterliegt bestimmten kulturellen Bedingungen wie der Patrilinearität und der Verpflichtung der Männer auf das Leitbild des Kriegers oder des Geistlichen, was beides langfristig für die biologische Erhaltung des patrilinearen Geschlechts ein Problem darstellt.

⁵ Hartmut HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, in: Die Zähringer. Schweizer Vorträge und neue Forschungen (Veröffentlichung zur Zähringer-Ausstellung 3), hg. von Karl SCHMID, Sigmaringen 1990, S. 215–265; THORAU, König Heinrich (VII.) (wie Anm. 3), S. 44–63.

⁶ Franz Xaver VOLLMER, Besitz der Staufer (bis 1250), in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Karte V, 4, Stuttgart 1976, und Beiwort, ebd., bes. S. 4 ff.; Hansmartin SCHWARZMAIER, Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte, Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwabens 7), Augsburg 1961, S. 67–117; DERS., Das Ende der Stauferzeit in Schwaben: Friedrich II. und Heinrich (VII.), in: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg anlässlich ihres 25jährigen Bestehens, Stuttgart 1979, S. 113–127, hier S. 117–120; DERS., Der Ausgang der Stauferzeit (1167–1269), in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 1,1, hg. von Meinrad SCHAAAB (†) und Hansmartin SCHWARZMAIER, Stuttgart 2001, S. 545–555, 563–569; Wolfgang STÜRNER, Friedrich II., Teile 1–2, Darmstadt 1992–2000, hier Teil 1, S. 212–217, 225 ff.

⁷ Karl WELLER, Die staufische Städtegründung in Schwaben, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 36, 1930, S. 145–268, hier S. 197–200; Sönke LORENZ, Staufische Stadtgründungen in Südwestdeutschland. Aktuelle Aspekte, Tendenzen und Perspektiven in der Stadtgeschichtsforschung, in: Staufische Stadtgründungen am Oberrhein, hg. von Eugen REINHARD (Oberrheinische Studien 15), Sigmaringen 1998, S. 235–272. Das Beispiel Offenburg analysiert THORAU, König Heinrich (VII.) (wie Anm. 3), S. 151–154.

⁸ *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII* (1198–1272), hg. von Ludwig WEILAND, Hannover 1896 (ND Hannover 1963), S. 86–91 Nr. 73, S. 211–213 Nr. 171, S. 418–420 Nr. 304. Werner GOEZ, Fürstenpri-

gensatz *novus – antiquus* und weitere Begriffe der Veränderung fallen immer wieder im Zusammenhang mit den Elementen des Herrschaftsausbaus und den durch all die Veränderungen betroffenen Leuten: der Errichtung von Burg, Stadt, Markt, Münze, Zoll, Straße und Geleit. Zugleich belegen die dabei zahlreich verwendeten Bezeichnungen für mannigfache Weisen forcierten Vorgehens – *violentia, compellere, occupare, alienare, praeiudicium, praetextus, iurisdictionem sibi vindicare* und andere mehr –, dass die Veränderungsdynamik den Rahmen des herkömmlichen Rechtes sprengt. So erblickt denn Dietmar Willoweit die wirkliche Bedeutung der Fürstenprivilegien „in dem dort zu Tage tretenden neuartigen Herrschaftsdenken“:

Die überwiegende Mehrzahl der 1220 und 1232 getroffenen Bestimmungen ist von der Vorstellung beherrscht, dass der Fürst über ein Territorium mit allem seinem Zubehör, mit Eigenleuten, Gerichten und sonstigen Rechten allein zu gebieten hat und in dieser seiner umfassenden Herrschaftsmacht in keiner Weise beeinträchtigt werden darf. Für dieses extrem territoriale Herrschaftsdenken, das sich deutlich von der jurisdiktions- und lehnsrechtlichen Konzeption Friedrichs I. abhebt, gibt es eine überzeugende Erklärung: die Idee eines umfassenden Eigentumsrechts, welche das römische Recht den fürstlichen Kanzleien und damit den herrschenden Kreisen vermittelt.

Abzulesen ist dieser Prozess, so Willoweit, am Bedeutungswandel des Begriffs *dominium*, der jetzt mehr und mehr im Sinne von „Eigentum“ Verwendung findet.⁹ Die bayerische Herrschaftsteilung von 1255 bietet ein Musterbeispiel dieses Denkens.

Der Wandel des Herrschaftsdenkens gilt für beide Seiten. Denn die Promissions- und Konzessionsformeln der sogenannten Fürstenprivilegien gestehen den Fürsten und Magnaten (*principes et magnates*) eben jenes neuartige Herrschaftsdenken zu, das Friedrich II. zuallererst selber als Herr der ihm unmittelbar unterstehenden Lande in Anspruch nimmt. Bereits 1207 konnte, worauf Thomas Zotz mehrfach hingewiesen hat, Philipp das direkt beherrschte Schwaben zum Gegenstand von Verhandlungen mit Otto IV. machen, um ihn zur Preisgabe der Königswürde zu bewegen.¹⁰ Hier steht das Verfügen über das staufische Schwaben aber noch im Rahmen dynastischer Politik, denn Otto sollte gleichzeitig mit einer der Töchter Philipps verheiratet, also dem Geschlecht der Herzöge von Schwaben verwandtschaftlich verbunden werden, und er sollte die herzogliche Würde erhalten. Demgegenüber lassen vier Jahrzehnte später sowohl der Begriff der *medietas duca-*

vilegien Friedrichs II., in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, Berlin 1971, Sp. 1358–1361; STÜRNER, Friedrich II. (wie Anm. 6), Teil 1, S. 235–239, Teil 2, S. 280 ff.; THORAU, König Heinrich (VII.) (wie Anm. 3), S. 82–84.

⁹ Dietmar WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte, München 52005, S. 88.

¹⁰ Thomas ZOTZ, Schwaben, Hzm., in: Lexikon des Mittelalters 7, München 1995, Sp. 1598–1602, hier Sp. 1601; DERS., Schwaben (wie Anm. 1), S. 107. Die Quellenstellen bei Eduard WINKELMANN, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig 1, Leipzig 1873 (ND Darmstadt 1968), S. 424 f.

tus Suavie, der 1246 bei Verfügungen über das staufische Schwaben gebraucht wird, als auch der Zusammenhang, in dem er fällt, das neuartige, am Eigentumsrecht orientierte Herrschaftsdenken in geradezu kruder Weise hervortreten. Der Begriff steht in einem Schreiben Walters von Ocre, des Spitzendiplomaten Friedrichs II., an den englischen König Heinrich III. Darin berichtet Walter von den Aktionen des gegnerischen Lagers. Papst Innozenz IV. habe dem Grafen Ulrich von Württemberg und seinem Vetter Graf Hartmann von Grüningen 7000 Pfund Silber, eine sehr hohe Summe, gezahlt und durch apostolisches Schreiben eine Vereinbarung bekräftigt – *conventione praeterea facta et per litteras apostolicas confirmata* –, die jedem von ihnen die *medietas ducatus Suavie* zusicherte, wenn sie vor der Entscheidungsschlacht zwischen König Konrad IV. und dem Gegenkönig Heinrich Raspe zu letzterem überliefen. Der Begriff *medietas* wird gewöhnlich zur Bezeichnung geteilten Besitzes oder geteilter Einkünftetitel verwendet.¹¹ Es kann kaum zweifelhaft sein, dass den beiden Grafen nicht die Herzogswürde versprochen wurde, sondern nutzbare Rechte; dennoch lässt Walters rudimentäre Angabe „über die Hälfte des Herzogtums Schwaben“ etliche Fragen offen.¹²

So drängen sich zunächst Fragen nach dem zeitlichen Ablauf der Vorbereitung des Coups der Grafen auf. Matthias Werner hat vielfältige Kontakte zwischen Heinrich Raspe und der Kurie seit dem Spätsommer 1245 festgestellt, die auf ein koordiniertes Vorgehen des Papstes und des Königskandidaten hinweisen.¹³ Deshalb ist anzunehmen, dass die vom Papst konfirmierte Abmachung, die doch keinen geringeren Zweck hatte als die Abhaltung des ersten Hoftags – mithin den Erfolg von Heinrichs Königtum über die Wahl hinaus – zu sichern, zumindest mit dem Einverständnis des Königskandidaten Heinrich, wenn nicht gar mit ihm direkt abgeschlossen wurde. Die Abmachung konnte jedoch nur ein Wechsel auf die Zukunft sein. Um das Schwaben der Grafen und Adligen auszudehnen zum Nachteil des unmittelbar von staufischen Ministerialen verwalteten Schwaben und daraus Einkünfte ziehen zu können, musste es dem Staufer Konrad IV. erst einmal abgenommen werden – Stück für Stück, da Heinrichs Griff nach dem Vorort Ulm Ende 1246 und Anfang 1247 und die Verdrängung Konrads misslangen.

Weiter ist über den allgemeinen Zweck der Geldzahlung und der Vereinbarung hinaus, die beiden Grafen zu ihrem Coup zu veranlassen, nach den speziellen Zwecken zu fragen. Das Geld und die versprochene *medietas ducatus Suavie* sollten nicht allein dem Zugriff der beiden Grafen auf staufische Güter und Rechte dienen, sondern auch der Gewinnung weiteren Anhangs unter dem Adel. Dass damit

¹¹ Vgl. die vorzüglichen Register von Walter Koch zu den Urkunden Friedrichs I., in: MGH DD 4, 10, hg. von Heinrich APPELT, Hannover 1975–1990; Charles du Fresne DU CANGE, *Glossarium mediae et infimae latinitatis* 5, Niort 1885 (ND Graz 1954) s. v.; Jan Frederik NIERMEYER, *Mediae Latinitatis lexicon minus*, Leiden 2002, s. v.

¹² Vgl. ZOTZ, Schwaben (wie Anm. 1), S. 114.

¹³ Matthias WERNER, Reichsfürst zwischen Mainz und Meißen. Heinrich Raspe als Landgraf von Thüringen und Herr von Hessen, in: Heinrich Raspe, hg. von DEMS. (wie Anm. 1), S. 125–271, hier S. 238f.

zugleich die Führungsrolle der gräflichen Vettern Ulrich und Hartmann anerkannt wurde, liegt auf der Hand. Wie unvollkommen aber dieser Zweck zunächst, nach dem gescheiterten Schwabenfeldzug König Heinrichs und seinem frühen Tod, erreicht wurde, zeigt die Anweisung Papst Innozenz' IV. vom 27. September 1247 an seinen Legaten, den noch zu wählenden Nachfolger König Heinrichs darauf zu verpflichten, das bestimmten, aber ungenannten schwäbischen Adligen (*quibusdam nobilibus de Suevia*) für den Parteiwechsel versprochene Geld zu zahlen.¹⁴ Es bleibt ohnehin unklar, für wie lange Zeit den beiden Grafen jeweils „die Hälfte des Herzogtums Schwaben“ zugesprochen worden sein soll. Erst 1254 ist wieder vom *ducatus Suevie* und *dux Suevie* die Rede, als Innozenz IV. am 27. September den zweijährigen Knaben Konradin als *dux Suevie* anerkannte und betitelte und ihm seine künftigen Rechte zu erhalten versprach; Konradin führte fortan den Titel.¹⁵ Zur selben Zeit ist der Anspruch König Wilhelms von Holland auf tatsächliche Innehabung des Herzogtums belegt: Wilhelm nahm am 9. Februar 1255 in einer zu Worms ausgestellten Urkunde die Vogtei über das Kloster Petershausen *ratione ducatus Suevie* in Anspruch, als Pertinenz des Herzogtums Schwaben.¹⁶ Doch gleichzeitig, am 4. Februar 1255, verlangte Papst Alexander IV. von den geistlichen und weltlichen Fürsten im Herzogtum Schwaben, Alfons von Kastilien tatkräftig und offen (*potenter et patenter*) bei der Erlangung des Herzogtums zu unterstützen.¹⁷

Die Urkunde König Wilhelms lässt den Schluss zu, dass das Ineinander von Königtum und Herzogtum Schwaben aus seiner Sicht wieder bestand. Doch bleibt zu fragen, seit wann und mit welcher Wirkung. Wilhelm hat auf dem Hoftag vor Frankfurt im Juli 1252 – als er fast fünf Jahre nach seiner Wahl in Worringen im Oktober 1247 und vier nach der Krönung in Aachen am 1. November 1248 über den Niederrhein hinaus wirksam zu werden vermochte – den Staufer Konrad IV. des Herzogtums Schwaben und aller sonstigen Reichslehen für verlustig erklärt. Der Papst bestätigte diesen Hoftagsentscheid am 8. Februar 1253 mitsamt zwei Begründungen, einer kirchenrechtlichen und einer lehnrechtlichen: erwiesene Kirchenfeindschaft und unterlassene Mutung.¹⁸ Einen ausschließlich auf das Lehnrecht gegründeten Entscheid desselben Hoftags, durch den alle seit der Krönung nicht gemuteten Lehen für ledig erklärt wurden, hat Innozenz bereits am 5. De-

¹⁴ MGH Epp. saec. XIII 2, hg. Karl RODENBERG, Berlin 1887 (ND München 2000), S. 313 Nr. 432.

¹⁵ Ebd., S. 290f. Nr. 320. Am 20. April 1255 führt Konradin den Titel *dux Suevie* in einer auf seinen Namen ausgestellten Urkunde: Acta imperii selecta, hg. von Johann Friedrich BÖHMER, Innsbruck 1870, S. 677f. Nr. 972.

¹⁶ Die Urkunden Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland, hg. von Dieter HÄGERMANN u. a., in: MGH DD 18, Hannover 2006, Nr. 339: *cuius ad nos advocatia ratione ducatus Suevie dinoscitur pertinere; semper in nostro et ducatus Suevie dominio curabimus retinere.* – MAURER, Herzog (wie Anm. 2), S. 275f.

¹⁷ MGH Epp. saec. XIII 3, hg. von Karl RODENBERG, Berlin 1894 (ND München 1999), S. 336 Nr. 372.

¹⁸ Ebd., S. 155f. Nr. 186.

zember 1252 konfirmiert.¹⁹ Beide Beschlüsse und ihre päpstliche Konfirmierung eröffneten die Möglichkeit, gegen die Anhänger Konrads IV., seien sie vom Reich oder vom Herzogtum belehnt, mit Unterstützung des geistlichen Armes – durch Exkommunikation, Interdikt und Kreuzzugspredigt²⁰ – vorzugehen. Da Konrad im Oktober 1251 nach Italien gezogen war, sah Wilhelm jetzt eine Chance, sein Königtum auch in Schwaben zur Geltung zu bringen und dafür die Rechte des Herzogtums in Anspruch zu nehmen. Die Grafen Ulrich von Württemberg und Hartmann von Grüningen waren auf dem Hoftag vor Frankfurt anwesend.²¹ Sie haben die genannten Entscheide also mitgetragen. Ulrich hat anscheinend über seine Tätigkeit im Herzogtum Schwaben Rechnung gelegt und eine Forderung von 200 Mark Kölner Gewichts geltend gemacht. Denn für diese Summe verpfändete ihm Wilhelm die dem Reich gehörige Vogtei des Klosters der Kanoniker vom Hl. Grab in Denkendorf. Die Hl.-Grab-Kanoniker samt ihren Niederlassungen im Reich in ihren Schutz zu nehmen, hatten Friedrich II. und Heinrich (VII.) für eine besonders vornehme Aufgabe erachtet.²² Neben Graf Ulrich wurde damals auch Graf Hartmann bedacht. Er hat in Anerkennung seiner *devota obsequia* Eigen und Lehen des Heinrich von Wemding erhalten, vor allem aber das Reichslehen Gröningen (Markgröningen)²³ – wohl auf eben diesem Hoftag und aus demselben Grund wie Ulrich die Vogtei Denkendorf.

Ein Jahr zuvor hatte Wilhelm noch keine Chance gesehen, sein Königtum in Schwaben zur Geltung zu bringen. Vielmehr scheint Konrad IV. die schwäbischen Grafen und Adligen gehörig in Bedrängnis gebracht zu haben.²⁴ Sie wandten sich im März/April 1251 unmittelbar an Papst Innozenz IV. in Lyon und veranlassten

¹⁹ Ebd., S. 145 f. Nr. 172; vgl. Reg. Imp. V, 1, 2, Nr. 5107.

²⁰ Vgl. schon zu 1251 MGH Epp. saec. XIII 3 (wie Anm. 17), S. 62 f. Nr. 78. Christoph T. MAIER, *Preaching the Crusades. Mendicant friars and the cross in the thirteenth century*, Cambridge 1994, S. 74 f., 152.

²¹ Otto HINTZE, *Das Königtum Wilhelms von Holland*, Leipzig 1885, S. 46 f.; Elsbet ORTH, Frankfurt, in: *Die deutschen Königspfalzen 1: Hessen*, hg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte, Redaktion Thomas ZOTZ, 3. Lieferung, Göttingen 1986, S. 324–326.

²² *Württembergisches Urkundenbuch 4*, hg. von dem Königlichen Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, Stuttgart 1883 (ND Aalen 1974) (im Folgenden zitiert: WUB 4), S. 302 Nr. 1234. Kaspar ELM, *St. Pelagius in Denkendorf*, in: *Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift für Otto Herding zum 65. Geburtstag*, hg. von DEMS. (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B, 92) Stuttgart 1977, S. 80–130, hier S. 114 ff.

²³ WUB 4 (wie Anm. 22), S. 301 Nr. 1233 (Wemding); Christoph Friedrich STÄLIN, *Württembergische Geschichte 2*, Stuttgart 1847, S. 497; danach Reg. Imp. V, 1, 2 (wie Anm. 19), Nr. 54114 (Gröningen). Vgl. Karl WELLER, *König Konrad IV. und die Schwaben*, in: *Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte*, N.F. 6, 1897, S. 113–160, hier S. 155 f., ferner Hermann RÖMER, *Markgröningen im Rahmen der Landesgeschichte*, Teil 1, Markgröningen 1933, S. 83–95; *Die Inschriften des Landkreises Ludwigsburg (Die Deutschen Inschriften 25)*, hg. von Anneliese SEELIGER-ZEISS und Hans Ulrich SCHÄFER, Wiesbaden 1988, S. 9–11 Nr. 9.

²⁴ Die verfügbaren Nachrichten im Einzelnen siehe bei WELLER, *Konrad IV.* (wie Anm. 23), S. 133–135.

ihn, seinerseits König Wilhelm, der wenige Tage später ebenfalls den Papst aufsuchte, dazu aufzufordern, sich mit Heeresmacht nach Schwaben zu begeben und den Grafen und Adligen der päpstlichen Partei zu Hilfe zu kommen. Zur Unterstützung ordnete Innozenz den gelehrten Dominikaner Hugo von St-Cher, Kardinal und Pönitentiar der Kurie, als Legaten und Kreuzzugsprediger nach Deutschland und speziell nach Schwaben ab.²⁵ Doch König Wilhelm hat 1251 keinen Schwabenfeldzug unternommen, so dass die Grafen und Adligen wie auch der Legat vorerst weitgehend auf sich gestellt blieben.

Als Innozenz IV. den Hoftagsentscheid von 1252 bestätigte, der dem Stauer das Herzogtum absprach, verwies er darauf, dass solches schon Heinrich Raspe getan habe.²⁶ Diese Verweisung ist die einzige Quelle für den Rechtsspruch; sie muss sich auf seinen unmittelbar nach der Schlacht vom 5. August ebenfalls vor Frankfurt abgehaltenen Hoftag beziehen.²⁷ In der Sache gehören die Abmachung mit den Grafen Ulrich von Württemberg und Hartmann von Grüningen über die *medietas ducatus Suaviae* und der Hoftagsentscheid über die Aberkennung des Herzogtums 1246 ebenso zusammen wie 1252 die erneuerte Aberkennung durch König Wilhelm, die „Entlohnung“ der beiden Grafen mit Reichsgut und die Inanspruchnahme der Rechte des *ducatus Sueviae* durch den König, die 1255 formuliert wird. Wenn es richtig ist, in der von Walter von Ocre berichteten Vereinbarung mit den beiden Grafen den „Kampfauftrag“ zu erkennen, als Anführer des antistaufischen Adels sich des staufisch beherrschten Schwaben nach Kräften zu bemächtigen und dabei über den Einsatz der zu gewinnenden Ressourcen zu verfügen, dürfte dieser Auftrag auf dem Frankfurter Hoftag König Wilhelms 1252 beendet worden sein.

Während der sechs Jahre seit der Schlacht bei Frankfurt herrschte in Schwaben fast durchgehend Krieg.²⁸ Weder gelang es den Grafen, Konrad IV. zu vertreiben, noch vermochte sich Konrad entscheidend durchzusetzen. Kaum dass er 1249/1250 im Vorteil schien, ereilte ihn der Ruf in das sizilische Erbe. Der Tod Kaiser Friedrichs II. am 13. Dezember 1250 und der Wegzug des Königs und Herzogs Konrad über die Alpen im Oktober 1251 entwerteten den Status des staufischen Schwaben entscheidend, weil das Ineinander der Herrschaft des Königs und der Herrschaft des Herzogs für das staufische Schwaben zur Theorie verblasste und nicht mehr zur Durchsetzung des neuen Herrschaftsdenkens im Sinne des umfassenden Eigentumsrechts eingesetzt werden konnte.

²⁵ MGH Epp. saec. XIII 3 (wie Anm. 17), S. 80f. Nr. 101; WUB 4 (wie Anm. 22), S. 258f. Nr. 1191 (hier zu Unrecht als *Henricus* gelesen). Zu Hugo siehe Manfred GERWING, Hugo von St. Cher, Lexikon des Mittelalters 5, München/Zürich 1991, Sp. 175f.

²⁶ MGH Epp. saec. XIII 3 (wie Anm. 17), S. 155f. Nr. 186.

²⁷ Reg. Imp. V, 1, 2 (wie Anm. 19), Nr. 4872a, wo erwogen wird, ob dies nicht „schon auf der vorversammlung vom 25. iuli“ geschah, also im Zusammenhang mit der in Veitshöchheim vollzogenen Wahl Heinrichs zum König. – ORTH, Frankfurt (wie Anm. 21), S. 321–323; ZOTZ, Schwaben (wie Anm. 1), S. 114.

²⁸ WELLER, Konrad IV. (wie Anm. 23), S. 121–135.

II.

Die Fürsten und Magnaten Schwabens sind, wie Helmut Maurer gezeigt hat, dem Herzog gegenüber nicht erst im 12. Jahrhundert als Gruppe aufgetreten, als sich das Herzogtum von einer räumlich fixierten *provincia* zu einer räumlich veränderlichen Institution wandelte, die wiederum aus Institutionen wie Grafschaften, aus Rechten und Besitzungen, Vasallen und Ministerialen bestand.²⁹ Dieser Wandel bildete die Voraussetzung für den Erfolg des neuen Herrschaftsdenkens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, das aufgrund seines umfassenden Anspruchs abschließend und konfrontativ wirken musste.

Die Zusammensetzung der Gruppe unterlag ebenfalls großen Veränderungen. Die auffälligste Veränderung ist die Führungsrolle der beiden Grafen Ulrich von Württemberg und Hartmann von Grüningen um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Sie ist sogar doppelt auffällig, weil eine vergleichbare Führungsfunktion vorher gar nicht zu erkennen ist und weil die Württemberger vorher keine überragende Rolle spielten, und die Grüninger ohnehin nicht, weil sie sich gerade erst als ein eigenes Geschlecht ausbildeten.³⁰

Zu den informativen und farbigen Äußerungen über schwäbische Adelsgeschlechter der Mitte des 13. Jahrhunderts zählen die im Brief- und Memorialbuch des eifernden Stauferfeindes Albert Behaim überlieferten, in der neuen Ausgabe von Thomas Frenz und Peter Herde als „Dossier über den schwäbischen Adel“ betitelten dreizehn Sätze über ebenso viele Adelsgeschlechter.³¹ Dreizehn sind es, wenn man im letzten Satz *Domus illorum de Eberstein est ab antiquis Chalwaria appellata* statt *Eberstein* vielmehr Löwenstein liest, was sachlich geboten ist und bereits von Karl Weller korrigiert wurde:³² Oettingen, Württemberg, Tübingen, Eberstein, Kyburg, Zollern-Hohenberg, Montfort, Baden, Neiffen, Urach, Burgau, Helfenstein und Calw-Löwenstein. Die alte Edition Höflers datierte den Text kommentarlos in das Jahr 1255, die neue vermutet, dass das Stück nach der Niederlage Konrads IV. in der Schlacht bei Frankfurt 1246 entstand und den Zweck hatte, die Chancen Heinrich Raspes abzuwägen, in Schwaben Fuß zu fassen. Aber wen wollte man noch über den großen Einfluss der Württemberger informieren, nachdem der Papst und Heinrich Raspe sich gerade eben dieses Einflusses durch Geldzahlung und päpstlich bestätigte Vereinbarung versichert hatten? Der Text passt eher in die von Matthias Werner abgesteckte Phase der Vorbereitung der Königs-

²⁹ MAURER, Herzog (wie Anm. 2), S. 258–268.

³⁰ Sönke LORENZ, Die Grafen von Grüningen-Landau, in: Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, hg. von DEMS. u. a., Stuttgart 1997, S. 45–62.

³¹ Das Brief- und Memorialbuch des Albert Behaim, in: MGH Briefe des späteren Mittelalters 1, hg. von Thomas FRENZ und Peter HERDE, München 2000, S. 237f. Nr. 62; die alte Ausgabe: Albert von Beham und Regesten Pabst Innocenz IV., hg. von Constantin HÖFLER, Stuttgart 1847 (ND Hildesheim 1981), S. 149f. Nr. 57, Datierung S. 54.

³² WELLER, Konrad IV. (wie Anm. 23), S. 135 Anm. 3.

wahl Heinrichs und des Coups der Grafen.³³ Dafür spricht auch das Fehlen von Hinweisen auf Parteinahmen im Kampf der Parteien.

Der Text weist keine strikte, aber doch eine gut erkennbare Ordnung auf. Er steigt von sehr positiven zu sehr negativen Bewertungen hinab. Zu Beginn hebt er zwei offenbar besonders glänzende Einzelpersonen heraus: Graf Ludwig III. von Oettingen (zuerst 1220 genannt, gestorben 1279)³⁴ und „den von Württemberg“, das heißt Graf Ulrich. Sie „glänzen“ (*fulget*) beide, doch in recht unterschiedlichen Kategorien: der Oettinger mit adeligen Tugenden (*probitate, nobilitate et honestate virtutum fulget*), der Württemberger mit adeligen Machtmitteln (*fulget consanguineis, militibus et potencia militari*), und dies in einem solchen Maß, dass er mit Hilfe seiner Verwandten in Schwaben das Sagen hat (*consanguineorum adiutorio Svevie inperando*). Hartmann von Grüningen dürfte an erster Stelle gemeint sein. Sodann werden die überlegenen Vorzüge der Pfalzgrafen von Tübingen und des „Hauses“ der Ebersteiner – die Fülle vornehmer Vasallen und mächtiger Ministerialen der einen, das hohe Ansehen (*generositas*) der anderen – genannt, doch beide Male in der Vergangenheitsform. Dies mag im Hinblick auf die Linienteilungen der Tübinger und der Ebersteiner in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschehen sein.³⁵ Die Machtgrundlagen der Kyburger (Reichtum an Gold und Silber), der Zollern und Hohenberger (uneinnehmbare Burgen) und der Montforter (Alpenpässe) erfahren eine positive Würdigung, wogegen die Badener fast als Habeichtse,³⁶ die Neuffener als Räuber,³⁷ die Uracher als bloße Jäger³⁸ und die Burgau-

³³ Vgl. oben bei Anm. 13.

³⁴ Dieter KUDORFER, Die Grafschaft Oettingen (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben II, 3), München 1985, S. 15.

³⁵ Vgl. Franz QUARTHAL, Einleitung, in: Die Pfalzgrafen von Tübingen, hg. von Hansmartin DECKER-HAUFF u. a., Sigmaringen 1981, S. 9–14, Tafeln S. 13 f.; Georg Heinrich KRIEG VON HOCHFELDEN, Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben, Karlsruhe 1836, S. 361 f. (Linientrennung 1219).

³⁶ [...] *vasallis et ministerialibus egens sibi titulos pignorum vendicavit*: Damit wird wohl auf die dem Badener Hermann V. von Friedrich II. zu Pfand überlassenen Städte Lauffen, Sinsheim und Eppingen angespielt, um deren Pfandsumme (2300 Mark) Heinrich (VII.) einen Streit anzettelte, den Friedrich II. niederschlug; vgl. Württembergisches Urkundenbuch 3, hg. von dem Königlichen Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, Stuttgart 1871 (ND Aalen 1974), S. 353 Nr. 855; Reg. Imp. V, 1, 1, Nr. 2060; Hansmartin SCHWARZMAIER, Baden, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 2, hg. von Meinrad SCHAAB u. a., Stuttgart 1995, S. 164–246, hier S. 179 f.

³⁷ STÄLIN, Geschichte (wie Anm. 23), S. 575 Anm. 1 möchte diese Aussage auf die Söhne Heinrichs II. von Neuffen, Heinrich III. und Gottfried, den Minnesänger, beziehen. Zum Geschlecht insgesamt vgl. Thomas ZOTZ, Neuffen, in: Neue Deutsche Biographie 19, Berlin 1999, S. 117 f.

³⁸ Gemeint ist doch wohl der Verzicht auf politische Aktivitäten; vgl. WELLER, Konrad IV. (wie Anm. 23), S. 129, der den Satz auf Graf Berthold von Urach beziehen möchte. Wenn Behaim auch dessen Neffen Konrad, Graf von Urach und Herr zu Freiburg, und Heinrich, Graf von Urach und Herr in Fürstenberg, meinen sollte, steht dem deren unmittelbare Kontaktaufnahme mit Papst Innozenz und König Heinrich entgegen. Vgl. Eva-Maria BUTZ, Adlige Herrschaft im Spannungsfeld von Reich und Region. Die Grafen von

er als Streithähne gebrandmarkt werden. Der übrige schwäbische Adel, darunter der von Helfenstein, mache sich gegenseitig das Leben schwer. Von den Löwensteinern ist schließlich nichts zu vermelden – nichts Gutes und nichts Schlechtes –, außer dass sie aus den Calwern hervorgegangen sind.³⁹

Wenn dieses Dossier der päpstlichen Diplomatie oder der thüringischen raten sollte, wen zu gewinnen sich lohne, dann war die Liste von oben her abzuarbeiten. Ludwig III. von Oettingen war den Staufern zeitlebens eng verbunden und kam für die päpstliche Werbung nicht in Betracht. Deshalb musste der Württemberger die erste Wahl sein. Die Tübinger und die Ebersteiner, die Zollern-Hohenberg und die Montfort agierten nicht geschlossen,⁴⁰ dagegen waren die Kyburger allesamt Staufergegner. Innozenz IV. belobigte sie deswegen,⁴¹ schenkte allen Bitten der beiden Hartmanne von Kyburg⁴² zugunsten ihrer Klientel Gehör⁴³ und beriet mit ihnen persönlich im Januar/Februar 1248 in Lyon ein militärisches Vorgehen gegen Bern.⁴⁴ Heinrich Raspe versprach ihnen Geld, dieses Versprechen soll nach dem Willen des Papstes Wilhelm von Holland einlösen.⁴⁵ Die Kyburger – *qui potentes sunt in partibus illis*, wie Innozenz seinen Legaten belehrt⁴⁶ – spielten südlich des Hochrheins eine ähnliche Rolle wie im rechtsrheinischen Schwaben die Württemberger.⁴⁷

Die päpstliche Politik besaß etliche Mittel, die Staufergegner zu einer einigermaßen kohärenten und strukturierten Gruppierung zu formen: kirchenrechtliche, publizistische, politische und, durch die rechtliche Verfügung über das Kirchengut

Freiburg im 13. Jahrhundert, 2 Bände (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 34), Freiburg im Breisgau 2002, Bd. 1, S. 96–103, Bd. 2 (Quellendokumentation) S. 38 ff.

³⁹ 1248 zählt Gottfried von Calw zu den Anhängern der päpstlichen Seite; vgl. MGH Epp. saec. XIII 2 (wie Anm. 14), S. 346 f. Nr. 491. Fragt man, wen man in Behaims Dossier vermisst, wären die Grafen von Dillingen und die Grafen von Habsburg zu nennen.

⁴⁰ Vgl. die Listen der Parteien bei STÄLIN, Geschichte (wie Anm. 23), S. 200–202; WELLER, Konrad IV. (wie Anm. 23), S. 116, 120, 125, 135 f., 144 f.; HINTZE, Königtum (wie Anm. 21), S. 81–84.

⁴¹ STÄLIN, Geschichte (wie Anm. 23), S. 201 Anm. 5; MGH Epp. saec. XIII 2 (wie Anm. 14), S. 350 f. Nr. 496.

⁴² Hartmann IV. (gestorben 1264, kinderlos), der Sohn der Anna von Zähringen, und sein Neffe Hartmann V. (gestorben 1263); vgl. Adolf LAYER, Die Grafen von Dillingen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen 75, 1973, S. 46–101, hier S. 91–95 u. a. mit Bezug auf Albert Behaim.

⁴³ MGH Epp. saec. XIII 2 (wie Anm. 14), Nr. 493, 496, 498, 503, 576, 647; WELLER, Konrad IV. (wie Anm. 23), S. 127 f.

⁴⁴ MGH Epp. saec. XIII 2 (wie Anm. 14), S. 352 Nr. 498, S. 355 Nr. 503. Dazu Regesten der Bischöfe von Straßburg 2, hg. von Albert BRUCKNER, Innsbruck 1904, S. 112 Nr. 1260.

⁴⁵ MGH Epp. saec. XIII 2 (wie Anm. 14), S. 313 Nr. 432.

⁴⁶ Ebd., S. 319 f. Nr. 443.

⁴⁷ Weitere Urkunden zur Tätigkeit der Kyburger nennt WELLER, Konrad IV. (wie Anm. 23), S. 130 Anm. 2. Vgl. auch die Darstellung des Südwestens durch Oswald REDLICH, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903 (ND Aalen 1965), bes. S. 41, 94 ff.; Carl BRUN, Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264, Diss. phil. Zürich 1913.

und mit den Einnahmen der Kreuzpredigt,⁴⁸ auch materielle. Die Situation Innozenz' IV. selbst und damit das Ziel seiner Politik und seine Entschlossenheit dürfen dabei nicht aus dem Blick geraten.⁴⁹ Mit seiner Flucht aus Italien nach Lyon 1244 verlagerte er die Auseinandersetzung mit Friedrich II. von Italien weg nach Deutschland; hier zu gewinnen und die Exekution der Absetzungssentenz des Konzils von Lyon durchzufechten, war er fest entschlossen. Albert Behaim charakterisierte Innozenz' Entschlossenheit zutreffend, als er an Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, der seine Tochter mit Konrad IV. verlobt hatte, aus Lyon schrieb, dass die Kräfte der Engel und Erzengel nicht ausreichten, den Absetzungsbeschluss umzubiegen, und dass Innozenz Heinrich Raspe zum König und Kaiser machen wolle, selbst wenn die Sterne vom Himmel fielen und die Flüsse sich in Blut verwandelten.⁵⁰

Innozenz' kirchenrechtliches Instrumentarium ließ sich effektiver anwenden, wenn es nicht von der Kurie aus, sondern durch einen päpstlichen Legaten und dessen ausgesandte Helfer „vor Ort“ und im Kontakt mit den *ecclesiae devoti*, den papsttreuen Fürsten, Grafen und Baronen, wenn nicht gar auf deren Forderungen hin angewendet wurde. Die Kompetenzen eines Legaten waren, wie das Beispiel des 1247 eingesetzten Petrus Capocci zeigt, sehr ausgedehnt und umfassten, bei Aufhebung des Wahlrechts der Kapitel und Konvente, Vollmachten über Metropolen, Bischöfe und Stiftskapitel, über Angehörige aller Orden, auch exemter, sie betrafen Dispense im Bereich des Klerus- und Ämterrechts, des Bußwesens und Ehrechts,⁵¹ die freie Verfügung über geistliche Strafmittel gegen jedermann vom Abt und Dompropst und vom Herzog und Markgrafen abwärts, sie ermöglichten, ja verpflichteten den Legaten zur Besetzung freigemachter Stellen durch Transferieren oder Providieren erwünschter Personen.⁵² Das Strafen und Belohnen, Absetzen und Einsetzen sollte das Kirchengut in neue Hände bringen, es umschichten

⁴⁸ Vgl. Adolf GOTTLOB, Die päpstlichen Kreuzzugs-Steuern des 13. Jahrhunderts, Heiligenstadt 1892, S. 69ff.; Albert HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 4, Leipzig 1903, S. 832ff., 843f.; Wilhelm KOESTER, Der Kreuzablass im Kampfe der Kurie mit Friedrich II., Münster 1913; WELLER, Konrad IV. (wie Anm. 23), S. 128f.

⁴⁹ Vgl. HAUCK, Kirchengeschichte (wie Anm. 48), S. 813ff., 820ff.; Johannes HALLER, Das Papsttum 4, [Reinbek] 1965, S. 155–162, 310–314; STÜRNER, Friedrich II. (wie Anm. 6), Teil 2, S. 548–554.

⁵⁰ Brief- und Memorialbuch, hg. von FRENZ/HERDE (wie Anm. 31), S. 475–480 Nr. 133, hier S. 479f.

⁵¹ Hubert KROPPMANN, Ehedispensübung und Stauferkampf unter Innozenz IV., Berlin 1937, S. 45–75; dazu die Rezension von Friedrich BAETHGEN, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 28, 1939, S. 511–514.

⁵² MGH Epp. saec. XIII 2 (wie Anm. 14), S. 226–230 Nr. 303; Paul ALDINGER, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243–1254, Leipzig 1900, S. 41–141; HAUCK, Kirchengeschichte (wie Anm. 48), S. 838ff.; Klaus GANZER, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9), Köln 1968, S. 138–193; Hermann BAIER, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304 (Vorreformatiungsgeschichtliche Forschungen 7), Münster 1911.

von den Anhängern der Staufer zu den Anhängern der päpstlichen Seite nach dem Grundsatz, den Innozenz gegenüber dem Bischof von Konstanz aussprach, als er ihm auftrag, dem Grafen Hugo von Montfort, einem Stauferanhänger, die Kirchenlehen zu entziehen und sie dem papsttreuen Bruder Friedrich von Montfort zu übertragen: *cum dignum sit, ut indevoti ex indevotione iacturam et devoti comodum ex devotione reportent*.⁵³

Die Formierung der päpstlichen Anhängerschaft in Schwaben zielte primär auf die Familien der Grafen und Herren, also auf die laikale Herrenschicht; die geistlichen Ämter einschließlich der bischöflichen dienten als Mittel zu dem Zweck, bestimmte Adelsfamilien zu stärken und eine auf absehbare Zeit stabile und strukturierte Adelsgruppierung zu formen.⁵⁴ Dass Albert Behaim die verwandtschaftlichen Beziehungen der Württemberger als ein strukturierendes Element hervorhebt, gibt in mehrfacher Hinsicht zu denken. Es besteht eine große Differenz zwischen der offenbar hervorragenden verwandtschaftlichen Vernetzung Graf Ulrichs von Württemberg und unserem genealogischen Wissen. Denn auf der Basis der gesicherten und präzisen genealogischen Quellenangaben über die Württemberger der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist Behaims Aussage nicht zu verifizieren. Schon Ulrichs Vater und Mutter müssen erschlossen werden.⁵⁵ Man wird sich, um nicht allzu spekulative Aussagen zu treffen, mit den nicht immer deutlichen Hinweisen auf Verwandtschaft begnügen, ohne Filiationen zu konstruieren, die unweigerlich eine Vielzahl genealogischer Geburten nach sich zögen. Zudem dürften die Hinweise zeitlich nicht allzu weit auseinander liegen. Was aus den drei Generationen der Grafen Ulrich und Hartmann, ihrer Eltern- und ihrer Großelterngeneration bekannt ist, führt zunächst entsprechend dem frühen Herrschaftsaufbau der Württemberger ins östliche und obere Schwaben und deutet teilweise auf wiederholte Versippung wie zum Beispiel der Ehedispens Innozenz' IV. für Hartmann von Grüningen und Hedwig von Veringen wegen zu naher Verwandtschaft.⁵⁶ Die Hinweise führen nach Kirchberg, Veringen, Dillingen, Dellmensingen, Helfenstein-Sigmaringen, Oettingen, vager zu den Hirschbergern – den Eichstätter Hochstiftsvögten – und zu den Ultenern, damit auch zu den Ronsbergern. Erst die Ehe Ulrichs mit Mechthild von Baden, einer Tochter des Markgrafen Hermann V. von Baden und Irmgards, geborener Pfalzgräfin bei Rhein, entspricht der territori-

⁵³ MGH Epp. saec. XIII 2 (wie Anm. 14), S. 313 f. Nr. 433.

⁵⁴ Die auf den schwäbischen Adel bezogenen Quellenhinweise auf Dispense und Providierungen, u. a. betreffend die Bistümer Augsburg, Passau und Regensburg und Eichstätt siehe WELLMER, Konrad IV. (wie Anm. 23), S. 120, 144 f. und Dieter MERTENS, Württemberg, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 2 (wie Anm. 36), S. 1–163, hier S. 17. Siehe auch Detlev ZIMPEL, Die Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert (1206–1274), Frankfurt am Main 1990, S. 82–89, 118–124, 145 ff., 155 ff.; BUTZ, Herrschaft (wie Anm. 38).

⁵⁵ Zum Folgenden vgl. Das Haus Württemberg, hg. von LORENZ u. a. (wie Anm. 30), S. 7 ff., 11 f., 20 ff. (Dieter Mertens) und MERTENS, Württemberg (wie Anm. 54), S. 12–16.

⁵⁶ MGH Epp. saec. XIII 3 (wie Anm. 17), S. 141 Nr. 166; vgl. KROPPMANN, Ehedispensübung (wie Anm. 51), S. 69.

alpolitischen Neuausrichtung Ulrichs auf den Nordrand der Alb und den mittleren Neckarraum.

Solche Namenreihen zeigen zwar wechselseitige Verflechtungen auf, aber erklären weder deren Funktionieren noch eine Führungsstellung. Wohl kann man mit der Kenntnis dieser Namen eine Zeugenliste wie zum Beispiel die des sogenannten Vogtvertrags der Grafen von Dillingen mit der Stadt Ulm 1255⁵⁷ (der eher ein Diktat war) als ein Verwandtennetzwerk identifizieren und kann das Einrücken Graf Ulrichs von Württemberg in die Ulmer Positionen des letzten Dillingers⁵⁸ vier Jahre später als Beleg – aber nur um den Preis einer *petitio principii* als Erklärung – seiner führenden Stellung nehmen, mithin die strukturierte Verwandtengruppe am Werk sehen. Doch all die Elemente adeliger Gruppenbildung, die Gerd Althoff an frühmittelalterlichen Beispielen anschaulich herausgearbeitet hat,⁵⁹ sind im Umkreis des schwäbischen Adels der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kaum zu belegen.

Lassen sie sich erschließen, wenn man fragt, auf welche Weise die Gemeinsamkeit des Handelns der Grafen und Herren Schwabens zustandekommt, die in den Quellen greifbar ist? Hatte zum Beispiel der Kampf gegen den König am 5. August 1246 die Form einer *coniuratio*? Der Sturz des Königs ist im früheren Mittelalter der eigentliche Zweck der Adelsverschwörung. Eine *coniuratio* des schwäbischen Adels zum Sturz Konrads IV. anzunehmen, liegt nahe, denn wie anders hätten die beiden Grafen Ulrich und Hartmann zwei Drittel des Heeres König Konrads moralisch motivieren und taktisch koordinieren können. Vor und nach der Königswahl Heinrich Raspes wies Innozenz IV. seinen Legaten Philipp von Ferrara an, Fürsten, Adel und Prälaten Deutschlands zur Ablegung von Treueiden (*fidelitatis iuramenta*) für den Gewählten zu drängen.⁶⁰ Der Ablauf der Ereignisse am 5. August 1246 deutet darauf hin, dass zwei Drittel des von Konrad IV. aufgebotenen Heeres zuvor den Eid auf seinen Gegner Heinrich geleistet haben. Doch ein solcher Treueid macht noch keine *coniuratio* aus, wenngleich er in diesem Fall dem Sturz Konrads IV. dient. Die Leistung der *fidelitatis iuramenta* für Heinrich konnten die schwäbischen Adligen immerhin dem Vorwurf der Untreue (*infidelitas*) entgegenhalten, dem sie sich durch das Verlassen des Heeres Konrads aussetzten.⁶¹ Um eine

⁵⁷ Württembergisches Urkundenbuch 5, hg. von dem Königlichen Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, Stuttgart 1889 (ND Aalen 1974) (im Folgenden zitiert: WUB 5), S. 118–120 Nr. 1352.

⁵⁸ WUB 5 (wie Anm. 57), S. 289 Nr. 1522: Urkunde Konrads vom 4. Januar 1259; Reg. Imp. V, 1, 2 (wie Anm. 19), Nr. 4775.

⁵⁹ Gerd ALTHOFF, *Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter*, Darmstadt 1990, zum Folgenden bes. S. 119ff., 182ff.

⁶⁰ MGH Epp. saec. XIII 2 (wie Anm. 14), S. 122 Nr. 161 (22. April 1246), S. 152f. Nr. 201 (4. Juli 1246).

⁶¹ Vgl. Sachsenspiegel Landrecht, in: MGH *Fontes iuris antiqui nova series* I, 1, hg. von Karl August ECKHARDT, Göttingen 1955, S. 102, I, 40: *Swe so truwelos beredet wert, oder herevluchtich ut des rikes denste, deme verdelet men sin ere unde sin lenrecht, und nicht*

dermaßen riskante und zum Erfolg verdamnte Unternehmung gemeinsam durchzuführen, mussten sich die Beteiligten wechselseitig unbedingte Solidarität versprechen. Solches ist der Zweck und Inhalt des Eides einer *coniuratio*: ‚in keiner Not sich trennen und Gefahr‘. Um die Verlassung Konrads als gemeinschaftliches Handeln von 2000 Kriegerern so wirkungsvoll zu inszenieren, wie das am 5. August 1246 tatsächlich geschah, bedurfte es vorbereitender Zusammenkünfte und Absprachen der adeligen Verwandten und ihrer Freunde und Getreuen, bedurfte es ihres Einverständnisses mit der von Walter von Ocre genannten *conventio* der beiden Grafen, denen sie in der Schlacht ja folgen sollten, und schließlich der Bereitschaft, die absehbaren und die unabsehbaren Folgen in der Zukunft solidarisch zu meistern. Eine Aktion von derartiger Tragweite musste der Verwandtengruppe Form und Struktur geben, zumal das Zusammenwirken mit der päpstlichen Politik – mit den Legaten und unmittelbar mit der Kurie – immer wieder Absprachen erforderlich machte. Wenn Bischof Heinrich von Konstanz 1247 den Ritter Friedrich als *nuntius et procurator nobilium virorum comitum de Suevia* nach Lyon schickte, wohl um Dispensgesuche zu überbringen,⁶² wenn Anfang 1251, nach dem Tod Friedrichs II., Graf Ulrich von Württemberg als *nuntius* der Adligen Schwabens das weitere politische und militärische Vorgehen mit dem Papst besprach,⁶³ mussten vorher Besprechungen und Beauftragungen stattgefunden haben. Ohne eine regulierende Ritualisierung oder gar Institutionalisierung des gemeinsamen Aushandelns und Handelns konnte der antistaufische schwäbische Adel nicht über mehrere Jahre hin als eine feste genossenschaftliche Größe bestehen. Die *nobiles Suevie ecclesie Romane devoti* sind die Adressaten einer Vielzahl von Schreiben der Kurie. Dass der Papst sie einmal als *universitas* anspricht, ist bezeichnend genug.⁶⁴

III.

Das Wort von der *universitas* fiel in einem Schreiben, das Graf Ulrich von Württemberg 1251 aus Lyon mit zurückbrachte. Darin vergleicht Papst Innozenz den verstorbenen Friedrich II. mit dem tyrannischen Herodes und Konrad IV. mit Herodes' ebenfalls tyrannischem Sohn und Nachfolger Archelaus (Mt. 2,22). Der Papst sicherte der *universitas* der kirchentreuen schwäbischen Adligen zu, dass der Apostolische Stuhl weiterhin seine schützende Hand über sie halten werde und auch den Spross (*soboles*) des Tyrannen, gemeint ist Konrad IV., niemals mit päpstlicher Zustimmung zum Reich, zum Imperium oder zum *Suevie principatum* gelangen lasse. Der angesprochenen *universitas* korrespondiert also der verhinderte

sin lif. Vgl. Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters 2, Leipzig 1935, S. 53 ff.

⁶² MGH Epp. saec. XIII 2 (wie Anm. 14), S. 261 f. Nr. 351.

⁶³ Wie oben Anm. 25.

⁶⁴ MGH Epp. saec. XIII 3 (wie Anm. 17), S. 79 f. Nr. 100; WUB 4 (wie Anm. 22), S. 257 Nr. 1189.

principatus. Ein nur zwei Tage jüngeres Schreiben vom 31. März 1251 wiederholt diese Zusicherung fast wörtlich, zusätzlich spricht Papst Innozenz im Blick auf Konrads Vorfahren voll Abscheu von der *stirps viperea*.⁶⁵ Das hinderte ihn aber nicht, in einem allgemeinen Ausschreiben vom 27. September 1254, nach dem Tod Konrads IV., zu versprechen, er werde dem damals gerade zweijährigen Konradin sowohl das Königreich Jerusalem als auch den *ducatus Suevie* erhalten.⁶⁶ Für den Papst war entscheidend, dass die Staufer keinen Zugang zu den Thronen des römisch-deutschen Reiches und des Königreichs Sizilien erhielten. Sobald nämlich nach dem Tod Wilhelms von Holland der Verdacht aufkam, die deutschen Fürsten könnten Konradin auf den Königsthron erheben, reihte Alexander IV. auch den Knaben unter die Kirchenverfolger ein: er werde ein solcher durch ererbte Bosheit und durch Nachahmung werden.⁶⁷

Der öffentlichen Anerkennung des Knaben als künftigen Herzogs von Schwaben durch Innozenz IV. ging allem Anschein nach die faktische Anerkennung durch Graf Ulrich von Württemberg voraus.⁶⁸ Ausdrücklich und öffentlich bezeugt hat Ulrich sie erst im Zusammenhang der Königswahl Richards von Cornwall. In der am 25. Januar 1257 in Bacharach ausgestellten Urkunde, mit der Richard sich verpflichtete, sogleich nach seiner Krönung Konradin mit dem *ducatus Suevie* zu belehnen, ist Ulrich der vornehmste weltliche Zeuge.⁶⁹ Diese Bereitschaft, die Richard freilich nicht wahr machte, hatte ihm bei der Königswahl die Stimme des Pfalzgrafen und Bayernherzogs Ludwig, des Oheims und Vormunds Konradins, eingebracht. Schon 1254 dürfte Ludwig die Ansprüche seines Mündels auf Schwaben eben dort gegenüber den schwäbischen Grafen und Adligen zur Anerkennung gebracht haben. Dies ist auf einer Versammlung geschehen, die 1254 in Urach stattfand. Die Zeugenlisten zweier dort am 19. und am 26. April 1254 ausgestellten Urkunden über den zwischen Graf Ulrich von Württemberg und Graf Heinrich von Fürstenberg vereinbarten Gütertausch nennt zahlreiche hochrangige Namen.⁷⁰ Aus diesem Umstand hat Sigmund Riezler als erster geschlossen, dass „eine so glänzende und zahlreiche Versammlung, welche die Mehrzahl der schwäbischen Fürsten und Grafen begriff, nicht durch eine bloße Familienangelegenheit

⁶⁵ MGH Epp. saec. XIII 3 (wie Anm. 17), S. 80f. Nr. 101; WUB 4 (wie Anm. 22), S. 258f. Nr. 1191; zum Ausdruck vgl. Mt. 3, 7 und 11, 34: *progenies viperarum*.

⁶⁶ Vgl. oben Anm. 15.

⁶⁷ MGH Epp. saec. XIII 3 (wie Anm. 17), S. 397–400 Nr. 440, an Erzbischof Gerhard von Mainz. Wiederholt von Urban IV. am 3. Juni 1262: ebd., S. 488–490 Nr. 521. Vgl. dazu Karl HAMPE, Geschichte Konradins von Staufen, Leipzig 1940, S. 13f., 45f.

⁶⁸ Karl WELLER, Die Grafschaft Württemberg und das Reich bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 38, 1932, S. 113–163, hier S. 129, nimmt an, dass Herzog Ludwig von Bayern und die schwäbischen Grafen die treibenden Kräfte waren.

⁶⁹ MGH Const. 2, S. 485f. Nr. 386; Reg. Imp. V, 1, 2 (wie Anm. 19), Nr. 4772c und Reg. Imp. V, 2, 4, Nr. 11775.

⁷⁰ Fürstenbergisches Urkundenbuch 1, hg. von Sigmund RIEZLER, Tübingen 1877, S. 202–205 Nr. 435f.; ebenfalls WUB 5, S. 57–59 Nr. 1293, S. 60–62 Nr. 1295.

zusammengeführt worden sein“ dürfte.⁷¹ Danach haben Scheffer-Boichorst, Weller und Layer die Bedeutung der Uracher Versammlung herausgestellt.⁷²

Vordergründig ging es um die einander benachbarten Burgen Wittlingen und Urach. Graf Ulrich von Württemberg gab dem Grafen Heinrich von Fürstenberg die halbe Burg und Herrschaft Wittlingen mit Vasallen, Ministerialen und Zubehör, und umgekehrt gab Heinrich von Fürstenberg die halbe Burg und Herrschaft Urach an Ulrich. Da aber recht komplizierte Eigentums-, Lehns- und Pfandverhältnisse vorlagen, die teils den Folgen der gescheiterten Erhebung Heinrichs (VII.) gegen seinen Vater 1235, teils wohl auch den Kämpfen der staufischen und der päpstlichen Partei der späten 1240er Jahre geschuldet waren, und weil zudem Berthold von Urach (gestorben 1261) und seine Gemahlin, die in Urach residierten und kinderlos waren, vor Beeinträchtigungen durch Ulrich oder Heinrich auf Lebenszeit sichergestellt wurden bei Strafe des Verlustes ihrer Uracher und Wittlinger Lehen, waren als Lehnsherren der Bischof von Konstanz und der Elekt von Speyer, die Äbte von Ellwangen und Kempten und Herzog Ludwig von Bayern anwesend, dazu die Bischöfe von Straßburg und Basel, sodann sechzehn Grafen und Adlige aus allen Teilen Schwabens, die meisten als Verwandte und Freunde (*parentes et amici*).⁷³

Dem Tauschvertrag war der Erwerb der Burg und Herrschaft Wittlingen durch Ulrich von Württemberg als Erblehen des Bischofs von Konstanz 1251 vorausgegangen, und ihm folgte nach dem Tode Bertholds der Erwerb der ganzen Burg und Herrschaft Urach; Heinrich von Fürstenberg hat ihn 1265 quittiert.⁷⁴ Der Erwerb von Wittlingen und Urach ist Teil eines bedeutenden territorialpolitischen Umschichtungsprozesses. Die Uracher – nun Fürstenberger und Freiburger – zogen sich schrittweise aus der Alb und dem Albvorland zurück nach Südwesten in die von den Zähringern geerbten Gebiete.⁷⁵ Ulrich von Württemberg hingegen änderte die Orientierung seiner Territorialpolitik vom östlichen und südöstlichen Schwaben in den Raum der mittleren Alb und des mittleren Neckarlaufs, der ihm bislang durch die staufische Herrschaft versperrt worden war. Veränderungen solcher Größenordnung gingen alle Herrschaftsträger Schwabens, Reichsfürsten, Grafen

⁷¹ Sigmund RIEZLER, *Geschichte des Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen*, Tübingen 1883, S. 65.

⁷² Paul SCHEFFER-BOICHORST, *Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters VI: Über den Plan einer Thronumwälzung in den Jahren 1254 und 55*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 6, 1885, S. 558–582, hier S. 574; WEL- LER, *Konrad IV.* (wie Anm. 23), S. 158f.; DERS., *Württemberg* (wie Anm. 68), S. 128f.; Adolf LAYER, *Schwaben*, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte* 3, 2, hg. von Max SPINDLER, München 1979, S. 851; MERTENS, *Württemberg* (wie Anm. 54), S. 18f.

⁷³ Neben den Vertragschließenden Urach, Fürstenberg und Württemberg: (*parentes et amici*) *Kyburg, Freiburg, Eberstein, Calw, Tübingen, Neiffen, Merenberg (Aichelberg), Grüningen, Dillingen, Kirchberg, Trubendingen, Illereichen*.

⁷⁴ *Württembergisches Urkundenbuch* 6, hg. von dem Königlichen Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, Stuttgart 1894 (ND Aalen 1974), S. 178 Nr. 1786.

⁷⁵ BUTZ, *Herrschaft* (wie Anm. 38), Teil 1, S. 35–41, 81f., 89–103.

und Magnaten, an und sollten von allen gebilligt werden. Da der Elekt von Speyer zugleich der Kanzler König Wilhelms war und Herzog Ludwig von Bayern der Vormund Konradins, seit dem Wegzug Konrads IV. mithin Sachwalter der staufischen Rechte und Ansprüche, trafen sich also in Urach die Spitzenvertreter der einander bekämpfenden Parteien mit den schwäbischen Grafen und Adligen und ihrem Sprecher Graf Ulrich.

Wenn man aus anschließend sichtbar werdenden Veränderungen im Verhalten der Parteien zurückschließen darf auf die Uracher Verhandlungen, verdient zunächst das oben genannte Schreiben Innozenz' IV. vom 27. September 1254 Beachtung. Es entstand zwar im Zusammenhang der Verhandlungen Manfreds mit dem Papst über Sizilien,⁷⁶ aber es gibt den Kompromiss wieder, einen erst später zu realisierenden Anspruch anzuerkennen; *ducatum Suevie conservare*, schreibt Innozenz.⁷⁷ Erst in den Verhandlungen mit Richard von Cornwall ist Herzog Ludwig einen Schritt weiter gegangen und hat die Belehnung seines Mündels gefordert. Dem Uracher Kompromiss könnte selbst der Kanzler König Wilhelms zugestimmt haben. Denn der Beschluss des Hoftages Wilhelms von 1252, Konrad IV. das Herzogtum abzuerkennen, wurde nicht tangiert. Auch die Tatsache, dass Wilhelm 1255 die Vogtei über Petershausen *ratione ducatus Suevie* in Anspruch nahm,⁷⁸ steht zu dem mutmaßlichen Ergebnis der Uracher Verhandlungen nicht in Widerspruch.

Der Kompromiss scheint durch die Bereitschaft beider Parteien gefunden zu sein, die gewaltsamen Auseinandersetzungen zu beenden und die Machtverschiebungen, die stattgefunden und den Herrschaftsausbau der Grafen begünstigt hatten, nicht zu revidieren. Erst zwei Jahrzehnte später verlangte die Revindikationspolitik Rudolfs von Habsburg eine solche Revision. Der 1262 von den schwäbischen Reichsfürsten und Großen zum Herzog erhobene zehnjährige Knabe war unschädlich. Der in Urach gefundene Interessenausgleich befreite die Grafengruppe von dem Druck der Konfrontation. Als zudem Innozenz IV. Ende 1254 nach elfjährigem Pontifikat starb und keinen auch nur annähernd so energischen Nachfolger fand, fiel die fordernde und die schwäbische Grafengruppe formende Kraft fort. Damit war eine Phase des genossenschaftlichen Handelns der antistaufischen Partei in Schwaben zu Ende.⁷⁹ Nun beschleunigten sich vielmehr das Wachstum

⁷⁶ HAMPE, Geschichte (wie Anm. 67), S. 7.

⁷⁷ Dass es der Uracher Versammlung um das Königtum Konradins gegangen sei, so MAURER, Herzog (wie Anm. 2), S. 294, scheint zu weit zu gehen. Die Interessen der einzelnen Teilnehmer waren zu verschieden.

⁷⁸ Vgl. oben Anm. 16.

⁷⁹ WELLMER, Städtegründung (wie Anm. 7), S. 253 f., hat Belege aus Oberschwaben für die Tätigkeit eines *iudex nove pacis apud Bibrach* namens Heinrich von Ravensburg 1259 und 1270 und einen weiteren, in Ravensburg richtenden Richter mit zwölf ritterbürtigen Besitzern beigebracht und daraus auf die Errichtung eines gesamtschwäbischen Landfriedens als Ergebnis der Uracher Verhandlungen geschlossen. Der Friede scheint doch auf Oberschwaben begrenzt gewesen zu sein. Diese Anregungen sind aber nicht weiterverfolgt worden, vgl. Heinz ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spät-

und die Konsolidierung der ohnehin schon mächtigeren Herrschaften, wofür die in Urach akzeptierte Rolle Graf Ulrichs als nunmehr mächtigster Herr im nördlichen Schwaben ein Vorspiel gab. Die Starken wurden stärker und machten die Kleinen kleiner, wenn sie sie nicht durch Erbschaft – so die schon bald nach Urach aussterbenden Dillinger und Kyburger – oder durch Kauf übernahmen.

mittelalter, München 1966, S. 47–53, der für die Interregnumszeit bayerische, österreichische und mainzische Beispiele anführt, die von Fürsten initiierte Landfrieden sind.